

**Vorprüfung  
der Umweltverträglichkeit  
Az.: 7.67.11.03.18-39 II**

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Nr. 1 b) der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), das zuletzt durch Gesetz vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437) geändert worden ist, geprüft:

Es ist eine Erweiterung der Abbaufäche um ca. 7 ha im bereits genehmigten Bodenabbau in der Stadt Melle, Gemarkung Markendorf geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Abfälle fallen durch das Vorhaben nicht an. Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben nicht. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Die Fläche wird durch den Bodenabbau verändert, jedoch nicht versiegelt. Der natürliche Bodenaufbau wird auf der Abbaufäche vollständig verändert. Die temporär minimierten Bodenfunktionen werden im Zuge der Rekultivierung wiederhergestellt. Durch die natürlichen Bodenbildungsprozesse setzt eine natürliche Bodenentwicklung im Bereich der Auffüllungsfläche ein. Durch die Abbauarbeiten können wassergefährdenden Stoffe, wie beispielsweise Treib- und Schmierstoffe, in das Grundwasser gelangen. Es sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen, wie regelmäßige Wartung der Betriebsfahrzeuge außerhalb der Abbaustätte, vorgesehen. Durch das Vorhaben gehen temporär Pflanzenbestände und kleine Lebensräume für Tiere teilweise verloren. Es werden Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt. Dadurch werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden. Der Bodenabbau wirkt sich auf das Landschaftsbild aus. Der geplante Bodenabbau ist in Abbauabschnitte eingeteilt und räumlich sowie zeitlich begrenzt. Die visuelle Wahrnehmung wird nur temporär verändert und soll durch Schutzpflanzungen und Wälle abgemildert werden. In unmittelbarer Nähe zum Abbauerweiterungsgebiet befindet sich ein Baudenkmal. Dieses Denkmal wird durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 20.04.2021

Landkreis Osnabrück  
Fachdienst Umwelt  
Die Landrätin  
i. A. T. Richter